

PLATZORDNUNG



§1 Anerkennung der Platzordnung

Mit dem Betreten des Platzes wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Platzordnung bestätigt.

§2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Beachvolleyballanlage ist Eigentum des Veranstalters. Spielberechtigt sind ausschließlich jene Personen, die das jeweilige Spielfeld reserviert und den dafür erforderlichen Tarif im Vorhinein bezahlt haben.
- (2) Die gültigen Tarife sind der Homepage bzw. bei der Anmeldung zu entnehmen.
- (3) Werden nicht spielberechtigte Personen auf der Anlage angetroffen, wird ihnen ein Zweistunden-Tarif und zusätzlich eine Strafgebühr von € 50,- in Rechnung gestellt.
- (4) Der Veranstalter das Recht, Personen, die gegen die Platzordnung verstoßen, die Spielberechtigung zu entziehen, Platzverbot zu erteilen und eventuelle Schäden auf deren Kosten beheben zu lassen.

§3 Ordnung und Sauberkeit

- (1) Die Sandflächen sind nach Beendigung der Nutzung von den Nutzern mit den bereitgestellten Geräten abziehen. Es ist unbedingt darauf zu achten eine waagerechte Fläche zu hinterlassen.
- (2) Jeder Nutzer der Anlage ist verpflichtet, das Gelände ordentlich zu verlassen. Unrat und Müll sind in den vorhandenen Müllbehältern zu entsorgen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, können die zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes nötigen Kosten dem Verursacher auferlegt werden.
- (4) Das Rauchen auf der Beachvolleyballanlage ist verboten.
- (5) Tiere sind auf der Beachvolleyballanlage nicht gestattet.
- (6) Das Sandspielen ist auf der Beachvolleyballanlage verboten. Eltern haften für ihre Kinder

§4 Anordnungsbefugnis

- (1) Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters sind umgehend und ohne Ausnahme Folge zu leisten.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können durch den Veranstalter vom Besuch der Beachvolleyballanlage bzw. von Veranstaltungen ausgeschlossen oder aus der Anlage verwiesen werden.
- (3) Je nach Schwere des Verstoßes können Zuwiderhandelnde auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung oder dem Besuch der Anlage ausgeschlossen werden.
- (4) Unberührt bleiben straf- und haftungsrechtliche Vorschriften.

§5 außerordentliche Haftungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für in Verlust geratene Gegenstände, Sachbeschädigung durch Dritte, Schäden, Unfällen und Verletzungen infolge des Spielbetriebes oder bei Veranstaltungen durch Eigen- oder Fremdverschulden.
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber dem Veranstalter und Dritten für verursachte Beschädigung, mutwillige Sachbeschädigung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung Dritter.
- (3) Jeder Benutzer ist für seine Person selbst haftbar.

§6 Bildmaterialien

Mit dem Betreten des Platzes stimmt jeder Benutzer zu bzw. erteilt dem Veranstalter und Dritten das Recht, Video- und Bildmaterialien vom Benutzer machen und verwenden bzw. verwerten zu dürfen, ohne dass dabei ein Anspruch auf Kompensation o.ä. für den Benutzer entsteht.

Veranstalter:
Union SPORTHLETIX
info@sportthletix.at